

**Zehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
– ABMPO/TechFak –
Vom 14. August 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMPO/TechFak – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „auf“ nach dem Wort „Methodenkenntnisse“ durch das Wort „in“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird der Klammerzusatz in Anführungszeichen gesetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bachelorstudiengänge“ durch die Worte „Gliederung des Bachelorstudiums“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „umfasst die“ die Worte „studienbegleitend abzulegenden“ eingefügt.
 - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns nur einmal gewählt werden.“
 - d) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Masterstudiengänge“ durch die Worte „Gliederung des Masterstudiums“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Abs. 1 Satz 1 wird Abs. 1; die Satzbezeichnung in Abs. 1 (neu) entfällt.
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 des bisherigen Abs. 1 werden Sätze 1 bis 4 des Abs. 2 (neu) und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 (neu) wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „Maßgabe der“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

- (2) Die Worte „die Zeit“ werden durch die Worte „ein Semester“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 (neu) werden nach den Worten „aus den“ die Worte „studienbegleitend abzulegenden“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Abs. 2 und 4 werden Abs. 4 und 5.
- e) Nach Abs. 2 (neu) wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns nur einmal gewählt werden.“
- f) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 Satz 3.
- g) Abs. 4 Satz 1 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Maßgabe der“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „**Fachprüfungsordnung**“ werden die Worte „einschließlich sämtlicher Prüfungen“ eingefügt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Studienleistungen (Portfolioprüfung)“ die Worte „oder Teilprüfungen“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungen“ der Klammerzusatz „(Prüfungs- und Studienleistung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 werden die Worte „der erfolgreichen Teilnahme“ durch die Worte „des Bestehens oder Nicht-Bestehens“ ersetzt.
- 6. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Komma nach dem Wort „abhängt“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „oder“ nach dem Wort „kann“ wird durch die Worte „bzw. es“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - cc) In Halbsatz 2 wird das Wort „oder“ nach den Worten „von der“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „oder“ nach dem Wort „die“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „oder“ nach dem Wort „seinen“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „die in der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird nach den Worten „in der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „Abs. 1“ werden die Worte „Satz 4“ eingefügt.
 - (2) Nach den Worten „Satz 4 und“ wird das Wort „Abs.“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „die Prüfungsbescheide“ durch die Worte „Bescheide in Prüfungsangelegenheiten“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „jeder“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „jedem“ wird durch das Wort „dem“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „Einzelnen“ wird durch die Worte „jeweiligen Studierenden“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „rechtzeitig“ das Wort „vorher“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Satz 1 Halbsatz 1 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „von“ wird durch die Worte „vom Erstversuch einer“ ersetzt.

(2) Das Wort „Sätze“ wird durch das Wort „Satz“ ersetzt.

(3) Die Worte „und 2“ werden gestrichen.

(4) Das Wort „und“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) Nach Satz 1 (neu) wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag“ durch die Worte „zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist gem. Abs. 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „die Verspätung“ werden durch die Worte „das Versäumnis“ ersetzt.

(2) Nach dem Wort „Gründe“ werden die Worte „nach Satz 1“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschulen“ nach dem Wort „ausländischen“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „einer berufspraktischen Tätigkeit“ werden durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs“ ersetzt.

bb) Das Wort „können“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt.

cc) Das Wort „werden“ nach dem Wort „anerkannt“ wird gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „angerechneter“ durch das Wort „anerkannter“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „FAU“ wird durch das Wort „Universität“ ersetzt.

(2) Das Wort „angerechneter“ wird durch das Wort „anerkannter“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Anrechnung“ jeweils durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- bb) Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „Anhörung der“ werden die Worte „bzw. des“ eingefügt.
 - (2) Die Worte „oder des“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Ordnungsverstoß“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Täuschung“ werden die Worte „Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme“ angefügt.
- b) Der bisherige Abs. 1 Satz 1 wird Abs. 1; die Satzbezeichnung in Abs. 1 (neu) entfällt.
- c) Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 2.
- d) In Abs. 2 (neu) wird nach den Worten „Fortsetzung der“ das Wort „betreffenden“ eingefügt.
- e) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Klausur, Haus- oder Seminararbeit)“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Schriftliche Prüfungen können in Form von Klausuren – die auch im elektronischen Verfahren nach § 17a durchgeführt werden können –, Haus- oder Seminararbeiten abgehalten werden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - dd) Satz 4 (neu) erhält folgende Fassung:

„⁴Im Falle des Wechsels der Prüfungsform wegen unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung ist der Wechsel den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn durch die bzw. den Prüfenden bekannt zu machen.“
 - ee) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Dieser Wechsel gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

b) In Abs. 2 wird vor dem Wort „**Fachprüfungsordnung**“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.

c) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz vor dem Wort „Multiple-Choice-Prüfungen“ die Worte „Single- und/oder“ eingefügt.

bb) In Satz 7 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

cc) Nach Satz 9 wird folgender Satz 10 angefügt:

„¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.“

e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.“

f) Der bisherige Abs. 6 wird gestrichen.

g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

h) In Abs. 6 (neu) werden die Worte „schriftlichen Prüfungen“ durch das Wort „Klausuren“ sowie die Worte „bis 6“ durch die Worte „und 5“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Wort „Der“ wird durch die Worte „Im Falle des Wechsels der Prüfungsform wegen unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung ist der“ ersetzt.
- (2) Das Wort „ist“ wird gestrichen.
- (3) Nach dem Wort „Vorlesungsbeginn“ werden die Worte „durch die bzw. den Prüfenden“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Dieser Wechsel gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die Satzbezeichnung in Satz 1 entfällt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Notenstufe“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“ durch die Worte „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Nach dem Wort „der“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

(2) Nach dem Wort „alle“ werden die Worte „Prüfungsteile bzw.“ eingefügt.

dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „bzw. Teilleistungen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz vor dem Wort „Multiple-Choice-Prüfungen“ die Worte „Single- und/oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „Note“ wird durch das Wort „Noten“ ersetzt.

(2) Das Wort „ist“ wird durch die Worte „und 4,3 sind“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „wird,“ die Worte „neben der Note 5,0 auch“ eingefügt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Gibt es in einem Modul mehr als einen benoteten Prüfungsteil bzw. eine benotete Teilprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3), so gehen die Einzelnoten mit dem Gewicht ihrer jeweiligen ECTS-Punkte in die Modulnote ein, soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt. ²Sind den Prüfungsteilen bzw. Teilprüfungen keine ECTS-Punkte zugeordnet, so gibt die bzw. der Modulverantwortliche im Modulkatalog bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

- bb) In Satz 3 werden die Worte „mit Erfolg teilgenommen“ durch das Wort „bestanden“ ersetzt.
- d) In Abs. 8 Satz 1 wird nach dem Wort „gehen“ das Wort „alle“ eingefügt.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen“ durch die Worte „den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.“
- c) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- „³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.“
16. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Studiengang“ der Klammerzusatz „(benannt im ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“)" eingefügt.
17. In § 26 Satz 2 wird nach den Worten „in der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „Soweit die“ wird das Wort „jeweilige“ eingefügt.
- bb) Das Wort „Betreuer“ im Klammerzusatz wird durch die Worte „Betreuerinnen bzw. Betreuer“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „, soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** keine abweichende Regelung getroffen ist“ gestrichen.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.“

- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „benotet“ folgender Halbsatz angefügt:
„; sie gilt als abgelehnt.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.“
- f) In Abs. 6 Satz 1 wird nach den Worten „in der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
- g) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „drei schriftlichen Exemplaren“ durch die Worte „Form eines gedruckten und gebundenen Exemplares und eines digitalen Exemplares (PDF-Dokument auf Speichermedium)“ ersetzt.
- h) In Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „beurteilt“ durch das Wort „bewertet“ ersetzt.
- i) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „bestandene“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „Satz“ wird durch das Wort „Sätze“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „gilt“ wird durch die Worte „und 4 gelten“ ersetzt.
19. In § 28 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Modulen“ die Worte „des Studiengangs“ eingefügt.
20. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Worte „Satz 1“ werden gestrichen.
 - (2) Das Wort „Qualifikationsprofils“ wird durch das Wort „Kompetenzprofils“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „wesentliche“ wird gestrichen.
 - (2) Das Wort „gegeben“ wird durch das Wort „vorhanden“ ersetzt.
 - cc) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „auf begründeten Antrag“ gestrichen.

21. In § 30 Satz 3 Nr. 2 wird nach dem Wort „Studiengang“ der Klammerzusatz „(benannt im ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“)" eingefügt.
22. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vom“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „Soweit die“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „darf“ wird durch das Wort „beträgt“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Die Worte „nicht überschreiten“ werden gestrichen.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „in der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - dd) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.
 - ee) In Satz 4 (neu) werden die Worte „in drei Exemplaren“ durch die Worte „in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplares und eines digitalen Exemplares (PDF-Dokument auf Speichermedium)“ ersetzt.
 - e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Halbsatz 1 wird das Wort „beurteilt“ durch das Wort „bewertet“ ersetzt.
 - (2) In Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - f) In Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
23. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach den Worten „ein Transcript of Records“ die Worte „mit mindestens 140 ECTS-Punkten“ eingefügt.
 - bb) Nr. 3 wird gestrichen.

- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „schriftlichen“ wird durch das Wort „eingereichten“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „Eignung“ wird durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - (a) Die Worte „hinsichtlich des Qualifikationsziels“ werden durch die Worte „im Hinblick auf die Qualifikation“ ersetzt.
 - (b) Nach dem Wort „beträgt“ wird folgender Halbsatz 2 eingefügt:
„; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 12 Abs. 3 entsprechend,“
 - (2) In Nr. 2 wird das Wort „Qualifikationsziels“ durch das Wort „Kompetenzprofils“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „mit einem“ nach dem Wort „bzw.“ durch die Worte „einem im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen“ ersetzt.
- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„§ 23 gilt entsprechend.“
- e) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich das Qualifikationsfeststellungsverfahren des jeweiligen Masterstudiengangs nicht wesentlich geändert hat.“

24. Die Überschriften und Seitenzahlen des Inhaltsverzeichnisses werden angepasst.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2015 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Antje Kley vom 14. August 2015.

Erlangen, den 14. August 2015
In Vertretung

Prof. Dr. Antje Kley
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 14. August 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. August 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. August 2015.